



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 3.11.2017  
COM(2017) 635 final

2017/0278 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem durch den Vertrag zur  
Gründung der Verkehrsgemeinschaft eingesetzten Ministerrat zu vertretenden  
Standpunkts**

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts der Europäischen Union in dem durch den Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft (im Folgenden „VGV“) eingesetzten Ministerrat bezüglich der vorgesehenen Annahme des Beschlusses über den Sitz des ständigen Sekretariats der Verkehrsgemeinschaft (im Folgenden das „Sekretariat“).

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1 Der Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft**

Die englische Fassung des VGV mit den Parteien des westlichen Balkans (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo<sup>\*</sup>, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien) wurde von allen Vertragsparteien außer Bosnien und Herzegowina im Rahmen des Gipfeltreffens der sechs Länder des westlichen Balkans, das am 12. Juli 2017 in Triest stattfand, unterzeichnet, wogegen Bosnien und Herzegowina den Vertragstext am 18. September 2017 in Brüssel unterzeichnete. Die anderen Sprachfassungen des VGV wurden von den Vertragsparteien am 9. Oktober 2017 unterzeichnet. Nach seiner Unterzeichnung wird der VGV im Einklang mit Artikel 41 Absatz 3 vorläufig angewendet. Für die Union ist die vorläufige Anwendung im Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft<sup>1</sup> vorgesehen.

Die Europäische Union ist Vertragspartei des VGV.

#### **2.2 Der Ministerrat**

Der Ministerrat wird durch Artikel 21 VGV eingesetzt, um dafür zu sorgen, dass die im Vertrag festgelegten Ziele erreicht werden. Er hat folgende Zuständigkeiten:

- a) Vorgabe allgemeiner politischer Leitlinien,
- b) Prüfung der Fortschritte bei der Umsetzung des VGV, einschließlich Weiterverfolgung der Vorschläge des Sozialforums,
- c) Abgabe von Stellungnahmen zur Ernennung des Direktors des ständigen Sekretariats,
- d) Entscheidung über den Sitz des Sekretariats.

Der Ministerrat besteht aus je einem Vertreter jeder Vertragspartei. Alle EU-Mitgliedstaaten können als Beobachter beiwohnen. Soweit nicht anders festgelegt, beschließt er einstimmig.

#### **2.3 Der vorgesehene Beschluss des Ministerrats**

Der Ministerrat muss auf seiner ersten Tagung einen Beschluss über den Sitz des gemäß Artikel 28 VGV eingerichteten Sekretariats fassen. Dieser Beschluss ist für die rechtzeitige Umsetzung des VGV unverzichtbar.

---

\* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

<sup>1</sup> CSST/2017/10301,  
[http://register.consilium.europa.eu/content/out?lang=de&typ=SET&i=ADV&RESULTSET=1&DOC\\_ID=10301/17|10301/\\*|17&DOC\\_LANCD=DE&ROWSPP=25&NRROWS=500&ORDERBY=DOC\\_DATE+DESC](http://register.consilium.europa.eu/content/out?lang=de&typ=SET&i=ADV&RESULTSET=1&DOC_ID=10301/17|10301/*|17&DOC_LANCD=DE&ROWSPP=25&NRROWS=500&ORDERBY=DOC_DATE+DESC)

Der Beschluss über den Sitz des Sekretariats ist der erste wichtige Meilenstein bei der wirksamen Umsetzung des VGV. Das Sekretariat wird eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung des VGV spielen. Deshalb ist es von größter Bedeutung, dass es so bald wie möglich arbeitsfähig wird. Nach einer vorläufigen politischen Einigung zwischen allen regionalen Partnern und mit der Zustimmung der Europäischen Union dürfte der Ministerrat voraussichtlich den erforderlichen Konsens in Bezug auf Belgrad als Sitz des Sekretariats gemäß Artikel 21 Buchstabe d VGV erzielen.

Nach Artikel 21 Buchstabe d VGV, demzufolge der Ministerrat über den Sitz des Sekretariats beschließt, wird der vorgesehene Beschluss für die Parteien bindend sein.

### **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Es wird vorgeschlagen, Belgrad als Sitz des ständigen Sekretariats zu befürworten. Diese Wahl findet die breite Unterstützung der südosteuropäischen Parteien und dürfte – da Belgrad im Gebiet einer dieser Parteien liegt – zur erfolgreichen Umsetzung des VGV beitragen.

In dieser Hinsicht sei daran erinnert, dass der VGV ein wichtiges Element zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit in den Ländern des westlichen Balkans ist, wie es im Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des VGV [COM(2017) 324 final, Abschnitt „Allgemeiner Kontext“] näher erläutert wurde.

Gemäß Artikel 21 Buchstabe d VGV muss der Ministerrat einstimmig über den Sitz des Sekretariats beschließen. Da die Union Vertragspartei des VGV ist, ist ein Standpunkt der Union erforderlich.

### **4. RECHTSGRUNDLAGE**

#### **4.1 Verfahrensrechtliche Grundlage**

##### *4.1.1 Grundsätze*

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sollen die „*Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat*“, mit Beschlüssen des Rates festgelegt werden.

Der Begriff „*rechtswirksame Akte*“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Daneben fallen Instrumente darunter, die völkerrechtlich nicht bindend sind, aber geeignet sind, „*den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen*“.<sup>2</sup>

##### *4.1.2 Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Der Ministerrat ist ein durch ein internationales Übereinkommen (nämlich den VGV) eingesetztes Gremium.

Der Rechtsakt, den der Ministerrat annehmen soll, stellt einen Akt mit Rechtswirkung dar. Der vorgesehene Rechtsakt wird nach Artikel 21 Buchstabe d VGV völkerrechtlich verbindlich sein.

---

<sup>2</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61–64.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Übereinkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

## **4.2 Materielle Rechtsgrundlage**

### *4.2.1 Grundsätze*

Welche die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist, hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und lässt sich einer davon als der wichtigste ermitteln, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wichtigste oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

Hat ein vorgesehener Rechtsakt gleichzeitig mehrere Zwecke oder Gegenstände, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass einer dem anderen untergeordnet ist, so muss die materielle Rechtsgrundlage eines Beschlusses nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ausnahmsweise die verschiedenen zugehörigen Rechtsgrundlagen umfassen.

### *4.2.2 Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Der vorgesehene Rechtsakt in Bezug auf den Sitz des Sekretariats ist organisatorischer Art und als solcher für die ordnungsgemäße Durchführung des VGV erforderlich. Der VGV wiederum hat Ziele und Gegenstände in den Bereichen des Straßen- und Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt, die als Verkehrsträger unter Artikel 91 AEUV fallen, und im Bereich des Seeverkehrs, die unter Artikel 100 Absatz 2 AEUV fallen. Wegen seines horizontalen Charakters ist der vorgesehene Beschluss allen diesen Elementen zuzuordnen. Alle diese Elemente sind untrennbar miteinander verbunden, ohne dass einer dem anderen untergeordnet ist.

Somit umfasst die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss die folgenden Bestimmungen: Artikel 91 und Artikel 100 Absatz 2 AEUV.

## **4.3 Fazit**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollten der Artikel 91 und der Artikel 100 Absatz 2 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

### **zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem durch den Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft eingesetzten Ministerrat zu vertretenden Standpunkts**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 und Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft (im Folgenden „VGV“) wurde von der Union im Einklang mit dem Beschluss<sup>3</sup> des Rates<sup>3</sup> unterzeichnet.
- (2) Nach Artikel 41 Absatz 3 VGV wird der VGV ab dem [XXX] zwischen der Europäischen Union und XXX vorläufig angewendet.
- (3) Nach Artikel 21 Buchstabe d VGV muss der Ministerrat einstimmig über den Sitz des ständigen Sekretariats beschließen.
- (4) Es ist angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im Ministerrat zu vertreten ist, da der Beschluss über den Sitz des ständigen Sekretariats für die Union verbindlich sein wird.
- (5) Es ist angezeigt, Belgrad als Sitz des ständigen Sekretariats zu befürworten. Diese Wahl findet die breite Unterstützung der südosteuropäischen Parteien und dürfte – da Belgrad im Gebiet einer dieser Parteien liegt – zur erfolgreichen Umsetzung des VGV beitragen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Der im Namen der Union auf der ersten Tagung des Ministerrats zu vertretende Standpunkt beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Ministerrats, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Geringfügige Änderungen des Beschlussentwurfs können von den Vertretern der Union im Ministerrat ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

---

<sup>3</sup>

ABl. L vom , S. .

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 3.11.2017  
COM(2017) 635 final

ANNEX 1

**ANHANG**

des

**Beschlusses des Rates**

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem durch den Vertrag zur  
Gründung der Verkehrsgemeinschaft eingesetzten Ministerrat zu vertretenden  
Standpunkts**

**ANHANG**

*[Dieser Beschlussentwurf ist dem Beschluss des Rates beigefügt]*

**ENTWURF**

**BESCHLUSS Nr. 2017/1**

**DES MINISTERRATES DER VERKEHRSGEMEINSCHAFT**

**D/2017/1/MC-TC vom ... 2017: über den Sitz des ständigen Sekretariats der Verkehrsgemeinschaft**

**DER MINISTERRAT DER VERKEHRSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 21 Buchstabe d —

**BESCHLIESST:**

**Einziger Artikel**

Das ständige Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft hat seinen Sitz in Belgrad.

Geschehen zu [Brüssel] am ... 2017.

Im Namen des Ministerrates

.....